gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom¹ 20.07.2022

Gültig bis: 01.01.2033

Registriernummer RP-2023-123456789

-	
-	
_	_
_	•

Gebäude						
Hauptnutzung/ Gebäudekategorie	07 Bürogebäude					
Adresse	Amselweg 40 56593 Horhausen					
Gebäudeteil ²	ganzes Gebäude Gebäudefoto					
Baujahr Gebäude ³	1998 (freiwillig)					
Baujahr Wärmeerzeuger ³ ⁴	2010					
Nettogrundfläche ⁵	425 m ²					
Wesentliche Energieträger für Heizung ³	Heizöl					
Wesentliche Energieträger für Warmwasser ³	Heizöl					
Erneuerbare Energien	Art: Verwendung: keine					
Art der Lüftung ³	☐ Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung☐ Schachtlüftung☐ Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung☐ Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung					
Art der Kühlung ³	☐ Passive Kühlung ☐ Kühlung aus Strom ☐ Kühlung aus Wärme					
Inspektionspflichtige Klimaanlagen ⁵	Anzahl: Nächstes Fälligkeitsdatum der Inspektion:					
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	□ Neubau □ Modernisierung □ Aushangpflicht ☑ Vermietung/Verkauf (Änderung/Erweiterung) □ Sonstiges (freiwillig)					
Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes						
Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des Energiebedarfs unter Annahme von standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des Energieverbrauchs ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die Nettogrundfläche. Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4). Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig. Diese Art der Ausstellung ist Pflicht bei Neubauten und bestimmten Modernisierungen nach § 80 Absatz 2 GEG. Die angegebenen Vergleichswerte sind die Anforderungen des GEG zum Zeitpunkt der Erstellung des Energieausweises (Erläuterungen - siehe Seite 5).						

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Energieausweise dienen ausschließlich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Gebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

■ Eigentümer

Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des Energieverbrauchs erstellt (Energieverbrauchsausweis).

Die Ergebnisse sind auf Seite 3 dargestellt. Die Vergleichswerte beruhen auf statistischen Auswertungen.

☐ Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt (freiwillige Angabe).

Aussteller: https://www.blitz-ausweis.de

Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch

SSS-Software Special Service GmbH

Günter Darr Amselweg 40 56593 Horhausen

01.01.2023 Ausstellungsdatum Unterschrift des Ausstellers

- ¹ Datum des angewendeten GEG, gegebenenfalls des angewendeten Änderungsgesetzes zum GEG
- ² nur im Fall des § 79 Absatz 2 Satz 2 GEG
- ³ Mehrfachangaben möglich
- ⁴ bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation
- ⁵ Nettogrundfläche ist im Sinne des GEG ausschließlich der beheizte/gekühlte Teil der Nettogrundfläche
- ⁶ Klimaanlagen oder kombinierte Lüftungs- und Klimaanlagen im Sinne des § 74 GEG

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom¹ 20.07.2022

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer RP-2023-123456789

ALC:	
W.	_
- 10	

Prim	äre	energiel	bedarf									
		Primärenergiebedarf dieses Gebäudes kWh/(m²·a)				Treibhausgasemissionenkg CO ₂ -Äquivalent/(m²·a)						
	0	100	200	300	400	500	0 600	700	800	900	≥1000	
Neubau	ı (Verg	wert GEG leichswert)			erungswert G nisierter Altba		leichswert)					
		en gemäß GEC	32					Für Energieb	edarfsberechn	ungen v	<u>erwendetes V</u>	<u>erfahren</u>
Primäre								□ Verfahren	nach § 21 GEG			
		kWh/(m²		orderungswer		:Wh/(m²	(a·a)	□ Verfahren	nach § 32 GEG	Ein-Zon	en- Modell")	
		nedurchgangsko		□ eingehalte				□ Vereinfach	ungen nach § 50) Absatz	4 GEG	
Somme	erlicher	Wärmeschutz (bei Neubau)	⊔ eingehalte	n			Vereinfach	ungen nach § 2:	1 Absatz	2 Satz 2 GEG	
Enor	aio	bedarf										
Lilei	gie	Deuaii			ı							
							Jährlicher E	indenergiebe Eingebaute	darf in kWh/(r		r Iung einschl. I	Gebäude
	Ene	ergieträger			Hei	zung	Warmwasser	Beleuchtun	I		uchtung	insgesamt
								7				
□ weiter	e Eint	räge in Anlage	2	4					•			
Ende	nerg	giebedar	f Wärm	1 e [Pflich	tangabe in	Insmo	obilienanzeige	en]		_	kV	Vh/(m²·a)
Ende	nerg	giebedar	f Stron] [Pflich	tangabe in	Immo	obilienanzeige	en]			kV	Vh/(m²·a)
Angab	en :	zur Nutz	mg erne	uerbare	Energ	ien4	Gebäu	dezonen				
							Nr. Zone				Fläche [m²]	Anteil [%]
		uerbare <mark>r Ene</mark> Jedarfs auf G									riacile [ill²]	Afficer [70]

Art:		eil der chterfül- j:
	%	%
	%	%
Summe:	%	%

Maßnahmen zur Einsparung⁴

Die Anforderungen zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs werden durch eine Maßnahme nach § 45 GEG oder als Kombination gemäß § 34 Absatz 2 GEG erfüllt.

- ☐ Die Anforderungen nach § 45 GEG in Verbindung mit § 19 GEG sind eingehalten.
- ☐ Maßnahme nach § 45 GEG in Kombination gemäß § 34 Absatz 2 GEG: Die Anforderungen nach § 19 GEG werden um _ unterschritten. Anteil der Pflichterfüllung: %
- ☐ Bei grundlegender Renovierung eines öffentlichen Gebäudes:5 Die Anforderungen des § 52 Absatz 1 GEG werden eingehalten.

Erläuterungen zum Berechnungsverfahren Das Gebäudeenergiegesetz lässt für die Berechnung des Energiebe-

darfs in vielen Fällen neben dem Berechnungsverfahren alternative Vereinfachungen zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte sind spezifische Werte nach dem GEG pro Quadratmeter beheizte/ gekühlte Nettogrundfläche.

☐ weitere Einträge in Anlage

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

² nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 80 Absatz 2 GEG

³ nur Hilfsenergiebedarf

⁴ nur bei Neubau

⁵ nur bei grundlegender Renovierung eines öffentlichen Gebäudes nach § 52 Absatz 1 GEG

Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom¹ 20.07.2022

Registriernummer RP-2023-123456789

3

Endenergieverbrauch Endenergieverbrauch Wärme [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen] 108,6 kWh/(m²·a) 100 200 300 400 500 600 900 ≥1000 700 800 Vergleichswert dieser Gebäudekategorie für Heizung und Warmwasser² ■ Warmwasser enthalten ☐ Kühlung enthalten **Endenergieverbrauch Strom** [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen] 41,1 kWh/(m2·a) 100 200 300 400 500 600 800 900 ≥1000 700 Vergleichswert dieser Gebäudekategorie für Strom² Der Wert enthält den Stromverbrauch für □ Zusatzheizung ☐ Warmwasser □ Lüftung ■ eingebaute Beleuchtung □ Kühlung □ Sonstiges Verbrauchserfassung Energie-Zeitraum rimär-Energiever-Anteil Anteil Anteil verbrauch brauch Wärme energie-Warmwasser Kälte Heizung Klima-Energieträger³ Strom [kWh] faktor4 [kWh] [kWh] [kWh] [kWh] his von faktor 01.01.2015 31.12.2015 Heizöl 50.000 2.500 20.500 1,10 47,500 1,04 01.01.2016 31.12.2016 Heizöl 1,10 55.000 2.750 52.250 1,02 21.000 01.01.2017 31.12.2017 Heizöl 1,10 53.000 2.650 50.350 1,04 20.100 ☐ weitere Einträge in Anlage Primärenergieverbrauch dieses Gebäudes 119,5 kWh/(m2·a)

Gebäudenutzung							
Gebäudekategorie/ Nutzung	Flächen- anteil [%]	Vergleic Wärme	hswerte² Strom				
Siehe 1. Seite	100%	70	70				

Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung von Energieverbrauchskennwerten ist durch das GEG vorgegeben. Die Werte sind spezifische Werte pro Quadratmeter beheizte/gekühlte Nettogrundfläche. Der tatsächliche Energieverbrauch eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens von den angegebenen Kennwerten ab.

56,68

kg/(m²·a)

Treibhausgasemissionen dieses Gebäudes (In CO₂-Äquivalenten)

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

² Gemeinsam vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und vom Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat bekanntgemacht im Bundesanzeiger (§ 85 Absatz 3 Nummer 6 GEG); veröffentlicht auch unter www.bbsr-energieeinsparung.de

³ gegebenenfalls auch Leerstandszuschläge in kWh, fP = Primärenergiefaktor

⁴ Bei der Verwendung mehrerer Energieträger handelt es sich um den durchschnittlichen Primärenergiefaktor

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom¹ 20.07.2022

Empfehlungen des Ausstellers

Registriernummer RP-2023-123456789

1	
4	

Empfehlungen zur kostengünstigen Modernisierung								
Maßnahmen zur kostengünstigen Verbesserung der Energieeffizienz sind ☑ möglich ☐ nicht möglich								
Empfohlene Modernisierungsmaßnahmen								
Nr.	Bau- oder Anlagenteile	Maßnahmenbeschreibung in einzelnen Schritten		empfohlen in Zu- sammen- hang mit größerer Moderni- sierung	geschätzte Amortisa- tionszeit	geschätzte Kosten pro eingesparte Kilowattstunde Endenergie		
		Aufgrund des Vergleichswerts für Wärme dieser Gebä werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:	iudekategorie					
1 2 3	Heizungsanlage Außenwände Fenster	Erneuerung des Wärmeerzeugers Nachträgliche Dämmung Isolier- oder Wärmeschutzverglasung						
4	Dach	Nachträgliche Dämmung						
	weitere Einträge	e in Anlage						
Hinweis: Modernisierungsempfehlungen für das Gebäude dienen lediglich der Information. Sie sind nur kurz gefasste Hinweise und kein Ersatz für eine Energieberatung.								
	Genauere Angaben zu den Empfehlungen sind erhältlich bei/unter:							
Ergänzende Erläuterungen zu den Angaben im Energieausweis (Angaben freiwillig)								
	-							

Wurden bereits die oben aufgeführten Modernisierungen alle oder teilweise durchgeführt, so ist der erhöhte Verbrauch auf das Nutzerverhalten zurückzuführen. Zum Beispiel durch falsches lüften oder heizen bei geöffneten Fenstern.

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom¹ 20.07.2022

Erläuterungen

Registriernummer RP-2023-123456789

5

Angabe Gebäudeteil - Seite 1

Bei Nichtwohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß § 79 Absatz 2 Satz 2 GEG auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Nichtwohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 106 GEG). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe "Gebäudeteil" deutlich gemacht.

Erneuerbare Energien - Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten und ggf. bei grundlegender Renovierung eines öffentlichen Gebäudes enthält Seite 2 (Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien) dazu weitere Angaben.

Energiebedarf - Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf für die Anteile Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung und Kühlung dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bau unterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z. B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegewinne) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere vvegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

Primärenergiebedarf - Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie mithilfe von Primärenergiefaktoren auch die so genannte "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z. B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.) Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung. Die angegebenen Vergleichswerte geben für das Gebäude die Anforderungen des GEG an, das zum Zeitpunkt der Ausstellung des Energieausweises galt. Sie sind im Fall eines Neubaus oder einer Modernisierung des Gebäudes, die nach den Vorgaben des § 50 Absatz 1 Nummer 2 GEG durchgeführt wird, einzuhalten. Bei Bestandsgebäuden dienen sie zur Orientierung hinsichtlich der energetischen Qualität des Gebäudes. Der Endwert der Skala zum Primärenergiebedarf beträgt, auf die Zehnerstelle gerundet, das Dreifache des Vergleichswerts "Anforderungswert GEG modernisierter Altbau" (Anforderung gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a GEG).

Wärmeschutz - Seite 2

Das GEG stellt bei Neubauten und bestimmten baulichen Änderungen auch Anforderungen an die energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) sowie bei Neubauten an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

Endenergiebedarf - Seite 2

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung , Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung und Kühlung an. Er wird unter Standardklima- und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf, die notwendige Lüftung und eingebaute Beleuchtung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien - Seite 2

Nach dem GEG müssen Neubauten in bestimmtem Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs nutzen. In dem Feld "Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien" sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien, der prozentuale Deckungsanteil am Wärme- und Kälteenergiebedarf und der prozentuale Anteil der Pflichterfüllung abzulesen. Das Feld "Maßnahmen zur Einsparung" wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des GEG teilweise oder vollständig durch Unterschreitung der Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz gemäß § 45 GEG erfüllt werden.

Endenergieverbrauch - Seite 3

Die Angaben zum Endenergieverbrauch von Wärme und Strom werden für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heizkosten bzw. der Abrechnungen von Energielieferanten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Nutzeinheiten zugrunde gelegt. Die so ermittelten Werte sind spezifische Werte pro Quadratmeter Nettogrundfläche nach dem GEG. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. Die Angaben zum Endenergieverbrauch geben Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich. Der tatsächliche Verbrauch einer Nutzungseinheit oder eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens oder sich ändernder Nutzungen vom angegebenen Endenergieverbrauch ab. Im Fall längerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die /erbrauchserfassung einbezogen. Ob und inwieweit derartige Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle Verbrauch<mark>serf</mark>assung" zu entnehmen. Die Vergleichswerte ergeben sich durch die Beurteilung gleichartiger Gebäude. Kleinere Verbrauchswerte als der Vergleichswert signalisieren eine gute energetische Qualität im Vergleich zum Gebäudebestand dieses Gebäudetyps. Die Endwerte der beiden Skalen zum Endenergieverbrauch betragen, auf die Zehnerstelle gerundet, das Doppelte des jeweiligen Vergleichswerts.

Primärenergieverbrauch - Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude insgesamt ermittelten Endenergieverbrauch für Wärme und Strom hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Primärenergiefaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

Treibhausgasemissionen - Seite 2 und 3

Die mit dem Primärenergiebedarf oder dem Primärenergieverbrauch verbundenen Treibhausgasemissionen des Gebäudes werden als äquivalente Kohlendioxidemissionen ausgewiesen.

Pflichtangaben für Immobilienanzeigen - Seite 2 und 3

Nach dem GEG besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 87 Absatz 1 und 2 GEG genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom¹ 20.07.2022

Gültig bis: 01.01.2033 Registriernummer RP-2023-123456789

Aushang





Aussteller: https://www.blitz-ausweis.de

SSS-Software Special Service GmbH

Günter Darr Amselweg 40 56593 Horhausen 01.01.2023
Ausstellungsdatum
Unterschrift des Ausstellers

 $^{^{\}mathtt{1}}$ Datum des angewendeten GEG, gegebenenfalls des angewendeten Änderungsgesetzes zum GEG

² Gemeinsam vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und vom Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat bekanntgemacht im Bundesanzeiger (§ 85 Absatz 3 Nummer 6 GEG); veröffentlicht auch unter www.bbsr-energieeinsparung.de